

Forum A

Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe
– Diskussionsbeitrag Nr. 27/2013 –

18.12.2013

Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit für die Kosten eines Gebärdensprachdolmetschers für den Berufsschulunterricht Anmerkung zu BSG, Urt. v. 04.06.2013 – B 11 AL 8/12 R

Von Dr. Sabine Wendt, Rechtsanwältin, Marburg

I. Thesen der Autorin

- 1. Die Bundesagentur für Arbeit muss der Förderung einer ambulanten Ausbildung gehörloser Menschen mittels Kostenübernahme für einen Gebärdensprachdolmetscher Vorrang vor einer Zuweisung zu einer internatmäßigen Unterbringung einräumen.**
- 2. Im Rahmen der schulischen Inklusion ist der Sozialhilfeträger als zuständiger Rehabilitationsträger verpflichtet, gehörlosen Schülern einen Gebärdensprachdolmetscher als Assistentenkraft zur Verfügung zu stellen.**

- 2. Der Schulträger ist für den Gebärdensprachdolmetscher nicht verantwortlich, da dieser keine Lehrinhalte vermittelt, sondern lediglich den Unterrichtsinhalt simultan übersetzt.**
- 3. Der Leistungskatalog in §§ 33 Abs. 3 und Abs. 8 Sozialgesetzbuch (SGB) IX ist nicht abschließend und kann daher Kommunikationsassistenten umfassen, auch wenn dies in dem Leistungsgesetz des Rehabilitationsträgers nicht berücksichtigt ist.**

II. Wesentliche Aussagen der Entscheidung

- 1. Die Bundesagentur für Arbeit ist verpflichtet, im Rahmen der dualen Berufsausbildung einen Gebärdensprachdolmetscher für den Berufsschulunterricht zu zahlen. Daher hat das Integrationsamt einen Erstat-**

III. Der Fall

Der gehörlose Betroffene wurde von 2001 bis 2004 als Elektroinstallateur ausgebildet, wobei die beklagte Bundesagentur für Arbeit (BA) die Kosten für einen Gebärdensprachdolmetscher für den betrieblichen Teil der Ausbildung im Rahmen einer rehabilitations-spezifischen Einzelmaßnahme übernahm. Die Dolmetscherkosten für den Berufsschulunterricht bezahlte das klagende Integrationsamt (IA), dem die Kosten für das erste

Jahr durch die Beklagte erstattet wurden. Für die restliche Zeit wurde die Erstattung mit dem Argument verweigert, dass die zuständige Schulbehörde die Kosten tragen müsse. Vor dem Sozialgericht (SG) und Landessozialgericht (LSG) hatte die dagegen gerichtete Klage in Höhe von rund 24.000 Euro Erfolg.

IV. Die Entscheidung

Das Bundessozialgericht (BSG) wies die Revision der BA als unbegründet zurück. Rechtsgrundlage für das Erstattungsbegehren sei § 102 Abs. 6 Satz 4 SGB IX, wonach dem IA auf eine vorläufig erbrachte Leistung entfallende Aufwendungen erstattet werden, wenn für diese ein anderer Träger zuständig ist. Die BA sei nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 5 Nr. 2 SGB IX der zuständige Rehabilitationsträger für die Dolmetscherkosten im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben. Die von ihr bewilligte rehabilitationsspezifische Einzelleistung umfasse auch die Kosten für die Teilnahme am Berufsschulunterricht. Im Rahmen der dualen Ausbildung gehöre der Berufsschulunterricht als Blockunterricht dazu, sodass eine Unterscheidung zwischen praktischem und schulischem Teil der Ausbildung im Rahmen der rehabilitationsspezifischen Einzelleistung nicht möglich sei. Dem stehe auch nicht § 60 Abs. 1 SGB III a. F. (alte Fassung) entgegen, wonach nur die Förderung für den anerkannten Ausbildungsberuf vorgesehen sei, nicht aber für die schulische Ausbildung. Die betriebliche Ausbildung werde nicht deshalb zu einer nach dieser Vorschrift nicht erfassten schulischen Ausbildung, weil sie im Rahmen des berufsordnungsgemäßen Verlaufs einen Blockunterricht in der Berufsschule enthalte.¹

Da es sich um die Förderung der Teilhabe

am Arbeitsleben eines behinderten Menschen handele, sei der Siebte Abschnitt des SGB III a. F. maßgeblich. Zu den von der BA zu gewährenden besonderen Leistungen gehörten nach § 33 Abs. 3 Nr. 6, Abs. 8 Nr. 3 SGB IX auch die bisher in § 114 Nr. 1–5 SGB III a. F. benannten Aufwendungen für die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz. Die Aufhebung dieser Vorschrift durch Art. 3 SGB IX führe zu einer direkten Anwendung des § 33 Abs. 3 Nr. 6, Abs. 8 SGB IX, so dass auch ohne Nennung der sonstigen Hilfen in § 103 SGB III a. F. diese im Rahmen des SGB IX gewährt werden müssten. Anders als vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)² angenommen sei durch den Wegfall von § 103 Abs. 4 SGB III keine Regelungslücke hinsichtlich der sonstigen Hilfen als Maßnahme des SGB III anzunehmen. Die Aufzählung der besonderen Leistungen in dieser Vorschrift sei nicht abschließend, so dass subsidiär die Vorschriften des SGB IX gelten.³

Die Klägerin habe eine besondere Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht. Es handele sich bei der Übernahme der Dolmetscherkosten um eine sonstige Hilfe zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX. Der Einsatz des Gebärdensprachdolmetschers sei in einem die berufliche Ausbildung begleitenden, diese nicht überwiegenden Berufsschulunterricht erfolgt und diene damit der Herstellung der Erwerbsfähigkeit des Berechtigten nach § 33 Abs. 1 SGB IX: Dabei sei dieser Dolmetschereinsatz jedoch kein integrierter Bestandteil der Ausbildung, da dieser lediglich als Sprachmittler des Auszubildenden erfolge.⁴ Daher sei der Kostenerstattungsanspruch nicht aus § 33 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX abzuleiten.

Der Dolmetschereinsatz erfolge auch nicht

¹ BSG Urt. v. 03.05.2005, B 7a/7 AL 52/04 R, SozR 4-4300 § 64 Nr. 2 Rn. 10; BSG Urt. v. 23.05.1990, 9b/7 RAr 18/89, SozR 3-4100 § 40 Nr. 2.

² BVerwG Urt. v. 10.01.2013, 5 C 24/11, Behindertenrecht 2013, 84 (87).

³ Luik in: Eicher/Schlegel, SGB III, § 103 Rn. 2 Stand Juni 2006.

⁴ Ebenso BVerwG, a. a. O.

im Rahmen einer Arbeitsassistenz, da er nicht zur Erlangung eines Arbeitsplatzes erfolgte. Der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung sei lediglich Voraussetzung für die Erlangung eines Arbeitsplatzes und zielt nicht auf dessen Vermittlung.

Eine Kostenübernahme könne im Rahmen eines nicht in § 33 Abs. 8 SGB IX konkretisierten Fall einer sonstigen Hilfe zur Förderung der Teilnahme am Arbeitsleben i. S. d. § 33 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX erfolgen. Die in Abs. 3 und Abs. 8 enthaltenen Leistungskataloge von § 33 SGB IX seien nicht abschließend geregelt, was sich aus der Formulierung „insbesondere“ ergebe, so dass von einem Auffangtatbestand in diesen Regelungen ausgegangen werden könne. Ihr Ziel sei es, die berufliche Eingliederung behinderter Menschen in die Gesellschaft umfassend zu fördern, wozu auch ausbildungsbegleitende persönliche Hilfen wie der Dolmetschereinsatz gehörten. Dem trage auch die Beklagte durch ihre Geschäftsanweisung zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben im SGB IX (Stand 30.04.2012) Nr. 33.3.1. Rechnung, der den vorübergehenden Einsatz eines Gebärdensprachdolmetschers im Zusammenhang mit der Einarbeitung oder im Rahmen der Teilnahme am Berufsschulunterricht an einer Schule für Hörgeschädigte vorsehe. Es entspreche jedoch nicht dem Maßstab der Erforderlichkeit, wenn die Beklagte daraus ableite, nur die Dolmetscherkosten im Rahmen des Rheinisch-Westfälischen Berufskollegs in Essen übernehmen zu müssen. Dies ergebe sich zweifelsfrei aus der bindenden tatsächlichen Feststellung des LSG für die von dem Betroffenen absolvierte duale Berufsausbildung.

Auch § 22 Abs. 1 SGB III a. F. sei nicht einschlägig, der eine vorrangige Leistungspflicht des Schulträgers nach Landesrecht vorsehe. Nach den Feststellungen des LSG ergebe sich eine solche Leistungsverpflich-

tung nicht aus dem hamburgischen Landesrecht.

V. Würdigung/Kritik

Das BSG folgt in seiner Entscheidung im Wesentlichen einer vorangegangenen Entscheidung des BVerwG⁵. Dieses war im Rahmen seiner Zuständigkeit für Streitigkeiten durch Verwaltungshandeln der Integrationsämter nach §§ 118 SGB IX ff. mit einem analogen Sachverhalt befasst: Das IA trat in Vorleistung für einen Gebärdensprachdolmetscher für den Berufsschulbesuch eines gehörlosen Auszubildenden für Karosserie- und Fahrzeugbaumechanik, und verlangte nunmehr eine Erstattung durch die BA. Beide höchsten Bundesgerichte folgten nicht der Argumentation der BA, für sie sei nur das SGB III als Leistungsgesetz maßgeblich, das einen Kommunikationshelfer nicht als besondere Maßnahme der Teilhabe am Arbeitsleben in § 103 Satz 1 Nr. 3 SGB III a. F. vorsehe. Bezeichnend ist, dass in der Geschäftsanweisung der BA zur Teilhabe am Arbeitsleben zwar die teure Übernahme von Gebärdensprachdolmetscherkosten im Rahmen einer internatsmäßigen Unterbringung im Berufskolleg in Essen als Spezial Einrichtung für die Berufsausbildung gehörloser Jugendliche geregelt ist, die BA aber bei einer ambulanten Beanspruchung durch alle Instanzen klagt, um solche Ansprüche abzuwehren. Die Inklusionsdebatte um eine wohnortnahe Ausbildung sinnesbehinderter Menschen hat die BA offensichtlich noch nicht erreicht. In erfreulicher Klarheit haben beide Gerichte deutlich gemacht, dass die Vorgaben des SGB IX nicht durch das Leistungsgesetz des Rehabilitationsträgers ausgeschlossen werden, wenn dieses innovative ambulante Maßnahmen bisher unberücksichtigt lässt, während es in § 33 Abs. 8 SGB IX diesbezüglich eine Auffangklausel

⁵ BVerwG, a. a. O.

gibt.

Beide Gerichte befassen sich auch mit der Frage, ob es nicht Sache des Schulträgers ist, einen Gebärdensprachdolmetscher zur Verfügung zu stellen. Dies hat auch das LSG Hessen⁶ beschäftigt, das den Sozialhilfeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 Abs. 1 und 3, 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII verurteilte, für die integrative Beschulung eines gehörlosen Kindes 400 Euro täglich für einen Gebärdensprachdolmetscher zu bezahlen. Alle Gerichte betonen,

dass der Gebärdensprachdolmetscher keine Lehrinhalte vermittelt, sondern lediglich die Unterrichtsinhalte übersetzt, so dass er wie andere Assistenzkräfte zur Pflege u. a. m. behandelt wird.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.

⁶ LSG Hessen Beschl. v. 17.06.2013, L 4 SO 60/13 B ER, Behindertenrecht 2013, 161.